

Steuern sparen leicht gemacht

Die «Handelszeitung» gibt Tipps und Hinweise zu den wichtigsten **Abzugsmöglichkeiten** wie man nach Corona-Zeiten Steuern sparen kann.

CARMEN SCHIRM-GASSER

In vielen Kantonen läuft am 31. März die erste Frist zur Einreichung der Steuererklärung ab. Das vergangene Corona-Jahr mit seiner Homeoffice-Pflicht hat Unsicherheiten bezüglich Steuerfragen mit sich gebracht. Das Klima ist rauer geworden. «Die Steuerbehörden verlangen mehr Belege, gehen mehr in die Details, machen mehr Rückfragen», sagt Sandro Hattemer, Geschäftsführer beim Steuerberater Hattemer Partner. «Es scheint, dass die Steuerbehörden versuchen, Steuerausfälle durch zusätzliche Einnahmen zu kompensieren.» Speziell Homeoffice-Kosten abzuziehen, wird schwieriger. Es lohnt sich, schon während des Jahres Dokumente und Belege zu sammeln, um abzugsfähige Kosten belegen zu können. Die wichtigsten Positionen, um Steuern zu sparen, sind nach wie vor eine steuergünstige Wohnsitzgemeinde, ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse sowie Renovationskosten bei Wohneigentum.

Auswärtige Verpflegung

Da die meisten Arbeitnehmenden vergangenes Jahr im Homeoffice waren, fielen entweder weniger oder gar keine auswärtigen Verpflegungskosten an. Dennoch dürfen diese Verpflegungskosten in den meisten Kantonen wie vor der Pandemie für sämtliche Arbeitstage geltend gemacht werden. Es kann eine Pauschale von 15 Franken abgezogen werden, höchstens 3200 Franken pro Jahr. Die Berechnungsgrundlage für ein 100-Prozent-Pensum sind je nach Kanton 220 Arbeitstage oder 240 Arbeitstage gemäss den Angaben auf dem Steuerklärungsformular. Ein 80-Prozent-Pensum verringert je nach Ausgestaltung die Anzahl an Arbeitstagen. Bietet der Arbeitgeber eine Kantine oder eine Verbilligung, muss der reduzierte Abzug von 10 Franken eingesetzt werden oder fällt in einigen Kantonen bei Menüpreisen ganz weg. Ausser die Kantine am Arbeitsort war während der Pandemie geschlossen. In diesem Fall darf mit einer entsprechenden Arbeitgeberbestätigung zum Beispiel auf dem Lohnausweis anstelle des reduzierten Verpflegungsabzugs der volle Abzug während dieser Zeit geltend gemacht werden.

Fahrkosten

Sind an weniger Tagen Fahrkosten angefallen, als effektiv Arbeitstage waren, dürfen die Fahrkosten (in einigen Kantonen), wenn man auf Covid-19-bedingte Abzüge verzichtet – insbesondere für das Homeoffice –, dennoch für sämtliche Arbeitstage geltend gemacht werden. Zu den Fahrkosten zählen üblicherweise die Abos der öffentlichen Verkehrsmittel. Bei der Benutzung des eigenen PKW wird es schwieriger, selbst wenn man auf Empfehlung des Arbeitgebers oder aus Angst vor Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel auf das Auto umgestiegen ist. Voraussetzungen für einen Abzug der Autokosten sind: Man muss auf Verlangen des Arbeitgebers auf das Auto umgestiegen sein

2 Jahre Übertragung von Renovationskosten

oder aufgrund einer Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag oder weil ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt.

Autokosten dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen Corona-bedingt abgezogen werden:

Man gehört zu einer Risikogruppe beziehungsweise ist eine besonders gefährdete Person. Beigelegt werden muss eine ärztliche Bestätigung, dass man zu einer Risikogruppe gehört.

Sofern auf der zu fahrenden Strecke der öffentliche Verkehr ausgefallen oder eingestellt wurde. Für die Zeit, in der der öffentliche Verkehr eingestellt wurde, dürfen die Autofahrkosten geltend gemacht werden.

Werden die Fahr- und Verpflegungsmehrkosten geltend gemacht, dürfen für die gleichen Tage die angefallenen Homeoffice-Kosten nicht auch abgezogen werden. Beides ist nicht möglich. Es gilt also abzuwägen, was steuerlich günstiger kommt. Dafür gibt es bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen einen Pauschalabzug für übrige Berufskosten. In diesem werden allfällige Kosten in Zusammenhang mit dem Homeoffice, die nicht vom Arbeitgeber vergütet wurden, abgezogen.

Homeoffice-Arbeitszimmer

Falls man doch die effektiven Kosten für das Arbeitszimmer geltend machen will, muss Folgendes nachgewiesen werden (doch Achtung: Bei der Anerkennung eines Arbeitszimmers sind die meisten Steuerbehörden sehr restriktiv):

Ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit muss ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes erledigt werden, je nach Kanton in der Regel zwischen einem Drittel und 40 Prozent der gesamten Jahresarbeitszeit.

Der Raum ist für die Berufsausübung nötig und der Arbeitgeber stellt kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung oder dessen Benützung ist nicht möglich oder zumutbar.

Der Raum wird hauptsächlich für berufliche Zwecke genutzt, mit einem entsprechend ausgeschiedenen Arbeitsplatz. Die Arbeit am Küchen- oder Wohnzimmerisch erfüllt diese Voraussetzung nicht, selbst während der Corona-Zeit nicht. Die effektiven Kosten müssen nachgewiesen werden, etwa mit einem Wohnungsmietvertrag. Die Kosten des Arbeitszimmers müssen anteilig an die Miete ausgewiesen werden.

Homeoffice in der Ferienwohnung: Dieser Umstand bleibt steuerlich unberücksichtigt. Es dürfen die üblichen Berufsauslagen wie in einem Jahr ohne Corona abgezogen werden.

Geschäftsfahrzeug

Ab dem 1. Januar 2022 wird bei Anwendung von Pauschalen der Privatanteil für die Benützung des Geschäftsfahrzeuges auf 0,9 Prozent des Kaufpreises (exklusive Mehrwertsteuer) pro Monat beziehungsweise auf 10,8 Prozent pro Jahr erhöht. Dafür wird dem Arbeitnehmer kein Arbeitsweg mehr aufgerechnet. Davon profitieren vor allem Arbeitnehmende mit langem Arbeitsweg. Selbstverständlich darf für die Berechnung des Privatanteils weiterhin die exakte Methode der Aufteilung der gefahrenen Kilometer in einem Fahrtenbuch angewendet werden, was in den meisten Fällen jedoch aus Effizienzgründen keinen Sinn ergibt.

Wohneigentum

Wer eine Immobilie besitzt und diese auch selbst bewohnt, hat mehrere Möglichkeiten für Abzüge in der Steuererklärung. So lassen sich zum einen die Hypothekarzinsen geltend machen. Zudem dürfen jedes Jahr wahlweise entweder die effektiven Unterhaltskosten oder eine Pauschale abgezogen werden. Die Pauschale beträgt je nach Kanton und Alter der Liegenschaft in der Regel zwischen 10 und 20 Prozent des Eigenmietwerts. Bei neuen Liegenschaften sind die Unterhaltskosten oft tief, da fährt man mit dem Pauschalabzug besser. Stehen indes grössere Sanierungen an, bieten sich diese an, um

das steuerbare Einkommen zu reduzieren. Alle Renovationen und Reparaturen, die den Wert der Immobilie erhalten, lassen sich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dazu gehört zum Beispiel ein neuer Fassadenanstrich, der Ersatz der Fensterläden oder ein gleichwertiges Garagentor. Die Aufwendungen haben als Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung oder den Ersatz bisheriger Werte. Wenn jedoch die neue Küche, das Bad, die Fenster oder die neue Heizung eine höhere Qualität oder verbesserte Funktionalität aufweisen, können die Steuerbehörden einen Teil der Aufwendungen als wertvermehrend ansehen und für diesen Teil den Abzug verweigern. Dieser wertvermehrende Anteil kann in der Regel bei einem späteren Verkauf bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden.

Wertvermehrnde Investitionen in ein bestehendes Gebäude, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, werden den Unterhaltskosten gleichgestellt. Werden die Massnahmen durch Beiträge subventioniert, muss der Abzug entsprechend gekürzt werden. Bei einem Neubau sind solche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, nicht abzugsfähig. Von einem bestehenden Gebäude wird in einigen Kantonen dann gesprochen, wenn zwischen dem Bezug des Neubaus und der Installation mindestens fünf Jahre liegen.

Als Unterhaltskosten geltend gemacht werden können etwa die Kosten von Serviceabonnements für den Heizungsbrenner, Lift und so weiter sowie für den Kaminfeger und je nach Kanton die Liegenschaftsteuer. Bei selbst genutzten Liegenschaften hingegen sind allgemeine Lebenshaltungskosten wie für Strom, Wasser oder Heizöl und in der Regel auch Hauswartungskosten nicht abzugsfähig. Sachversicherungen für die Liegenschaft (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung) dürfen ebenfalls abgezogen werden. Periodische Baurechtszinsen stellen bei selbst genutzten Liegenschaften in der Regel keine Gewinnungskosten dar und sind daher in den meisten Kantonen nicht abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig von der Einkommensteuer sind wertvermehrnde Kosten, die den Wert der Immobilie steigern, beispielsweise der Bau eines Swimmingpools. Diese Investitionen können bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden. Es lohnt sich daher, die entsprechenden Belege aufzubewahren. Liebhaberei, insbesondere luxuriöse Aufwendungen, werden als Lebenshaltungskosten angesehen und sind nicht abzugsfähig. Das trifft vor allem zu, wenn etwa bei einem Bad- oder Küchenumbau der landläufige Standard deutlich überstiegen wird oder diese bereits nach wenigen Jahren ersetzt werden. Selbst ausgeführte Verwaltungs- und Unterhaltsarbeiten sind in der Regel nicht abzugsfähig. Es gelten nur Zahlungen an Dritte. Nachgewiesene Materialkosten im Zusammenhang mit eigenen Arbeiten können dagegen geltend gemacht werden.

Wer sich für den Abzug der effektiven Ausgaben entscheidet, muss die Unterhaltskosten des entsprechenden Steuerjahres nachweisen. Je nach Kanton ist bereits das Rechnungsdatum oder erst das Datum der Zahlung massgebend. Sofern die angefallenen Aufwendungen bei Investitionen in ein bestehendes Gebäude, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, nicht vollständig in einem Jahr steuerlich berücksichtigt werden können, dürfen sie beim Bund und in den meisten Kantonen seit 2020 auf die darauffolgenden zwei Perioden übertragen werden.

Beispiel: Es fallen Renovationskosten an in der Höhe von 450 000 Franken, davon fallen 200 000 Franken auf energetische Kosten und 250 000 Franken sind weitere abzugsfähige werterhaltende Unterhaltskosten. Bei einem steuerbaren Nettoeinkommen (vor Liegenschaftsunterhalt) von 280 000 Franken berechnet sich ein Überschuss von 170 000 Franken bei den energetischen Kosten, der auf das Folgejahr übertragen werden kann. Falls in dieser Steuerperiode das steuerbare Nettoeinkommen nur noch bei 150 000 Franken liegt, können



150 000 Franken abgezogen werden und in der übernächsten Steuerperiode die restlichen 20 000 Franken.

Aus- und Weiterbildungskosten

Heutzutage gibt es viel mehr Abzugsmöglichkeiten bei Aus- und Weiterbildungskosten als früher. Früher konnte man in der Steuererklärung nur Weiterbildungen oder Umschulungen angeben, nun ist dies auch für Ausbildungen möglich, die man selbst bezahlt hat. Grundsätzlich können alle Aus- und Weiterbildungskosten sowie Berufswiedereinstiegskosten abgezogen werden, die eine Berufsausübung ermöglichen oder die Chancen am Arbeitsmarkt verbessern. Berufsbezogene Aus- und Weiterbildungskosten sind steuerlich abzugsfähig, wenn der oder die Steuerpflichtige entweder das zwanzigste Altersjahr vollendet hat oder zumindest über einen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügt (Beruflehre, Matura). Die Kosten für die Grundausbildung bis Sek II sind nicht abzugsfähig. Der Maximalabzug beträgt 12 000 Franken beim Bund und bei den meisten Kantonen. Nicht abzugsfähig sind Aus- und Weiterbildungen ohne Zusammenhang mit dem Beruf, wie zum Beispiel Tanz-, Koch- oder Malkurse. Die Bildungskosten müssen nicht mehr im Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens stehen, sondern nur berufsorientiert sein. Falls das Steueramt die berufliche Begründung akzeptiert, können neben den Kurskosten auch die notwendigen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für das Kursmaterial abgezogen werden. Bei einem Sprachkurs im Ausland kann es vorkommen, dass der Abzug der Reisekosten gekürzt wird, falls nicht berufliche Gründe für die Reise sprechen.

Krankheitskosten

Krankheitskosten, die selbst bezahlt werden, können von der Einkommensteuer des Bundes und der Kantone abgesetzt werden. Das betrifft zum einen die Franchise und den Selbstbehalt der Krankenkasse, zum anderen die von der Krankenkasse nicht übernommenen Rechnungen für ärztlich verordnete Behandlungen, dürfen sie beim Bund und in den meisten Kantonen seit 2020 auf die darauffolgenden zwei Perioden übertragen werden.

Beispiel: Es fallen Renovationskosten an in der Höhe von 450 000 Franken, davon fallen 200 000 Franken auf energetische Kosten und 250 000 Franken sind weitere abzugsfähige werterhaltende Unterhaltskosten. Bei einem steuerbaren Nettoeinkommen (vor Liegenschaftsunterhalt) von 280 000 Franken berechnet sich ein Überschuss von 170 000 Franken bei den energetischen Kosten, der auf das Folgejahr übertragen werden kann. Falls in dieser Steuerperiode das steuerbare Nettoeinkommen nur noch bei 150 000 Franken liegt, können

Spenden

Bund und Kantone gestatten einen Abzug für Spenden, sofern sie gemeinnützigen Organisationen

Belege sollten bereits unter dem Jahr gesammelt werden.

3200

Franken
Verpflegungskosten
Maximal Abzug

mit Sitz in der Schweiz zugute kommen. Beim Bund können solche Spenden ab 100 Franken bis maximal 20 Prozent des steuerbaren Einkommens abgezogen werden, bei den meisten Kantonen zwischen 10 und 20 Prozent. Bei der Bundessteuer können Beiträge an politische Parteien bis maximal 10 000 Franken abgezogen werden. Ein Abzug ist auch bei den Staatssteuern möglich, die Höchstbeträge sind jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Zivilstand, Doppelverdienerabzug

Der Bund erlaubt einen Abzug von 2600 Franken für alle Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften – und zwar ohne Rücksicht auf deren finanzielle Situation. Sind beide Ehegatten beziehungsweise beide eingetragenen Partner erwerbstätig, können bei der Bundessteuer vom niedrigeren Einkommen 50 Prozent abgezogen werden, mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken. Bei den kantonalen Steuern sind die Abzugsmöglichkeiten je nach Kanton unterschiedlich.

Versicherungsprämien

Der Steuerpflichtige kann bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen angeben. Diese sind jedoch begrenzt abzugsfähig, wobei der gewährte Pauschalabzug (Maximalabzug) in der Regel bereits mit den Krankenkassenprämien aufgebraucht ist.

Fremdbetreuungsabzug für Kinder

Die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter oder Krippen können die Steuerlast mindern. Sie können bis zu einem Maximalbetrag abgezogen werden, der von Kanton zu

Kanton unterschiedlich ist. Unterschiedlich bei den Kantonen ist auch die Handhabung von Privatschulskosten, welche teilweise als Fremdbetreuungskosten akzeptiert werden. Im Kanton Zürich können bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht erreicht hat, Fremdbetreuungskosten von maximal 10 100 Franken abgezogen werden. Das Kind muss im gleichen Haushalt wie der Steuerpflichtige leben. Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte der Kinderbetreuungskosten geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens 5050 Franken pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht. Durch die Corona-Krise haben sich bei der Kinderbetreuung besondere Situationen ergeben. So könnten die Kosten möglicherweise geringer gewesen sein, weil der Hort des Kindes vorübergehend geschlossen war. Andererseits könnten sie aber auch höher ausgefallen sein, weil eine Familie wegen der Schulschliessung auf Fremdbetreuung angewiesen war. Die Steuerbehörden schauen auf jeden Fall genau hin. Die Betreuungskosten müssen deshalb genau nachgewiesen werden. Die Abzüge sollten in der Steuererklärung aufgelistet und mit den entsprechenden Rechnungen belegt werden.

Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten bestimmt sind, können voll abgezogen werden. Nicht abgezogen werden kann jedoch eine einmalige Kapitalleistung aus einer güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für Kinder können Unterhaltsbeiträge (Alimente) bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Unterhaltsbeiträge nach dem Erreichen des 18. Altersjahres können nicht mehr als Unterhaltsbeiträge abgezogen werden; an Stelle dieses Abzuges steht dann dem Zahlenden allenfalls noch der Unterstützungszugabzug zu.

Säule 3a

Eine Säule 3a ist in mehrfacher Hinsicht lohnenswert. Wer seinen Lebensstandard auch nach der Pensionierung beibehalten will, sollte in die Säule 3a einzahlen. Denn nach der Pensionierung decken AHV und Pensionskasse (BVG) in der Regel lediglich 60 bis 70 Prozent des bisherigen Einkommens. Zudem profitiert man gleich mehrfach von Steuervorteilen. Der einbezahlte Betrag wird im entsprechenden Steuer-

jahr direkt vom Einkommen abgezogen und später bei der Auszahlung in Form eines Kapitalbezugs privilegiert besteuert. Die Steuerersparnis im Jahr der Einzahlung beträgt pro 1000 Franken, die eingezahlt werden, je nach steuerbarem Einkommen und Wohnort bis zu rund 400 Franken. Ausserdem unterliegt das in der Säule 3a geäußerte Kapital in der Zeit von der Einzahlung bis zur Auszahlung nicht der Vermögenssteuer und die Rendite daraus nicht der Einkommenssteuer. Der Beleg über die eingezahlte Summe muss mit der Steuererklärung eingereicht werden. Die Einzahlungen in die dritte Säule sollten bis spätestens Mitte Dezember vorgenommen werden. Für 2022 beträgt der Maximalbetrag für Erwerbstätige mit Pensionskasse 6883 Franken. Für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (zweiten Säule) angehören, dürfen höchstens 20 Prozent des Erwerbseinkommens, maximal aber 34 416 Franken eingezahlt werden. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden je für sich beansprucht werden. Es ist empfehlenswert, mehrere Säule-3a-Konten abzuschliessen und sich die Guthaben in verschiedenen Steuerjahren auszahlen zu lassen. Ein Bezug ist bis fünf Jahre über das ordentliche Pensionsalter hinaus möglich, solange man erwerbstätig bleibt – für Männer also bis maximal Alter 70, für Frauen bis maximal Alter 69.

Freiwilliger Einkauf in die PK

Wer freiwillig zusätzliche Gelder in die Pensionskasse einzahlt, stärkt nicht nur seine Altersvorsorge, sondern kann auch einiges an Steuern sparen. Je mehr Vorsorgekapital in der Pensionskasse angespart ist, desto mehr Geld ist für die Altersrente vorhanden. Der grosse Vorteil einer freiwilligen Einzahlung besteht darin, dass man die Steuerprogression brechen kann, da die Einzahlungen in vollem Umfang in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Bei einem allfälligen späteren Bezug muss das Geld zwar versteuert werden. Allerdings wird das Geld bei Kapitalbezug zu einem reduzierten Satz besteuert und getrennt, übrigen Einkommen. Rentenzahlungen werden als normales Einkommen besteuert. Mit dem reduzierten Einkommen im Zuge der Pensionierung sinkt jedoch in der Regel auch der Steuersatz. Gesamthaft gesehen fährt man deshalb steuerlich fast immer deutlich besser. Wer Geld übrig hat und Steuern in grossem Umfang sparen möchte, dem sei empfohlen, das bestehende Einkaufspotenzial bei der Pensionskasse nicht nur in einem Jahr auszuschöpfen, sondern über mehrere Jahre hinweg Einzahlungen vorzunehmen, denn so können während mehrerer Jahre ständig Steuern bei einem höheren Steuersatz gespart werden. Einkäufe sind allerdings

nur bei effektiven Vorsorgelücken möglich. Vorsorgelücken gibt es aufgrund einer Lohnerhöhung und Einkommenslücken aufgrund einer Ausbildung, der Betreuung von Kindern, eines Auslandsaufenthalts, aber auch wegen Stellenwechseln und sonstiger Lohneinbussen. Bevor ein freiwilliger Einkauf von den Steuern abziehbar ist, muss zuerst allerdings ein allfälliger Vorbezug von Pensionskassenkapital zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt werden.

Beispiel: Bei einem steuerbaren Einkommen von 180 000 Franken kann eine verheiratete Person mit einem Einkauf von 80 000 Franken bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Jahr 2022 in der Stadt Zürich einmalig rund 23 500 Franken (30 Prozent) Steuern sparen. In der Stadt Zug beträgt die Steuerersparnis rund 18 000 Franken (23 Prozent) und im Kanton Basel-Stadt rund 25 400 Franken (32 Prozent). Auf einer späteren Kapitalauszahlung (Kapitalbezug) in Höhe von 80 000 Franken beträgt die Steuerbelastung für eine verheiratete Person in der Stadt Zürich rund 3700 Franken (5 Prozent), in der Stadt Zug rund 1700 Franken (2 Prozent) und im Kanton Basel-Stadt rund 3800 Franken (5 Prozent). Auch bei einer höheren Kapitalauszahlung resultiert noch immer eine beachtliche Steuerersparnis.

Achtung: Das eingezahlte Geld kann man frühestens drei Jahre nach dem letzten Einkauf wieder als Kapital herausnehmen. Die Verletzung dieser dreijährigen Sperrfrist führt zu finanziellen Nachteilen: Die erzielten Steuerersparnisse durch die getätigten Einkäufe werden in einem Nachsteuerverfahren rückgängig gemacht.

In Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsunternehmen Hattemer Partner in Basel.

10,8 %

Privatanteil
Geschäftsfahrzeug